

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN**

**Ausgabe 7 / 2020**

**Vom 16. Dezember 2020**

### **Inhalt:**

**Änderung der Wahlordnung der Hochschule Bremen**

**(S. 2)**

## **Änderung der Wahlordnung der Hochschule Bremen**

Vom 16. Dezember 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 16. Dezember 2020 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712), die am 16. Dezember 2020 beschlossene<sup>1</sup> Änderung der Wahlordnung genehmigt.

I. Die Wahlordnung der Hochschule Bremen vom 26. Juni 2007 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1/2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. März 2011 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2011), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Beschluss der Wahlkommission kann die Wahl in einer oder mehreren Statusgruppen ausschließlich in Form der Briefwahl durchgeführt werden. In Zeiträumen, in denen besondere Umstände, wie beispielsweise Allgemeinverfügungen und weitere Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland oder der Freien Hansestadt Bremen zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren, einer persönlichen Stimmabgabe entgegenstehen bzw. diese nur unter unverhältnismäßigem Aufwand zulassen, kann die Wahl der Mitglieder der in § 1 Absatz 1 genannten Gremien auf Beschluss der Wahlkommission ausschließlich in Form der Briefwahl durchgeführt werden. Die Wahlkommission legt das Verfahren fest. Sie regelt insbesondere

- die abweichende Bekanntgabe des Wahlausschreibens,
- die Art der Einsicht in das Wählerverzeichnis,
- die Form der Einreichung von Wahlvorschlägen,
- die Form der Übermittlung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten,
- die Form der Übermittlung der Wahlbriefe an die Wahlkommission.“

II. Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 16. Dezember 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen

---

<sup>1</sup> Eilentscheidung gemäß § 81 Absatz 6 BremHG